

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2492

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Staatssekretär

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Herrn Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Herrn Vorsitzenden des
Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 7. Juni 2011

**Gesetzentwurf zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts
in Schleswig-Holstein (Drs. 17/1267);
Hier: Redaktioneller Änderungsbedarf aufgrund des Besoldungs- und Versorgungs-
anpassungsgesetzes 2011/2012 (BVerfGE 2011/2012)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aufgrund des am 27. Mai 2011 verabschiedeten BVerfGE 2011/2012 (Drs. 17/1452) ergibt sich für den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts redaktioneller Änderungsbedarf. Dieses betrifft insbesondere den Austausch des Tabellenwerks mit den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens maßgeblichen sowie den ab 1.1.2012 erhöhten Bezügen (neuer Artikel 20). Dazu werden eine Reihe von Übergangsvorschriften zur stufenweisen Absenkung des Ruhegehaltsniveaus und des Höchstruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 % obsolet bzw. sind zu modifizieren.

Ergänzend wird vorgeschlagen, das Inkrafttreten des Gesetzes um mindestens drei Monate zu schieben. Bei einer 2. Lesung des Gesetzes in der Septembersitzung des Landtages oder einer späteren Sitzung wird eine weitere Verschiebung des Zeitpunkts - ggf. der

1.12.2011 - empfohlen. Eine zwingende Notwendigkeit, dass das Gesetz – wie in der Drs. 17/1267 vorgesehen – zum 1. Juli 2011 in Kraft tritt, ist nicht gegeben. Bei einer weitergehenden Verschiebung des Inkrafttretens in das Jahr 2012 ergäbe sich erneut redaktioneller Änderungsbedarf, da der neue Artikel 20, der die Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge zum 1.1.2012 übernimmt, obsolet wäre. Die ab 1. Januar 2012 geltenden neuen Tabellen und die weiteren zu ändernden Vorschriften wären dann unmittelbar in Art. 1 und 3 zu übernehmen.

Die Änderungsvorschläge mit Begründung ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Schreiben. In Anlage 2 ist ergänzend eine synoptische Übersicht beigefügt.

Mit freundlichem Gruß
gez. Dr. Olaf Bastian

Anlagen: 2

Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein (Drs. 17/1267)

I. Artikel 1 (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein – SHBesG) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 entfällt.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- c) Im neuen Absatz 4 wird die erste Klammerangabe wie folgt gefasst:
„(GVOBl. Schl.-H. S. 113)“

Begründung:

Redaktionelle Änderungen insbesondere zur Übernahme der mit dem Entwurf des Besoldungs- und Versorgungspassungsgesetz 2011/2012 (Drs. 17/1452) vorgesehenen Bezügeanpassungen für 2011 und 2012. Die Aussetzung der Verminderung der Anpassungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Versorgungsrücklage ist aufgrund der achten Anpassung zum 1.4.2011 abgeschlossen und wird mit der ersten Anpassung zum 1.1.2012 wieder aufgenommen.

2. In § 39 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 7“ ersetzt durch die Angabe „Nr. 6“.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

3. In § 67 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452)“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 4 a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)“.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

4. § 79 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 bis zum 31. März 2011 ist der Prozentsatz des § 10 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein – in der bis zum ...(*einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung genannten Faktor anzuwenden.“

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012)

5. In Anlage 1 wird der Text zu Besoldungsgruppe A 5 wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 5

Betriebsassistentin oder Betriebsassistent ^{1) 2)}

Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister ^{2) 3)}

Oberamtsmeisterin oder Oberamtsmeister ^{2) 4)}

Oberbetriebsmeisterin oder Oberbetriebsmeister ²⁾

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.“

Begründung:

Redaktionelle Änderungen zur korrekten Übernahme der Fußnoten aus dem bisherigen Recht.

5. In Besoldungsgruppe A13 wird in Fußnote 2 am Satzende ein Punkt eingefügt.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

6. Die Anlagen 5 bis 8 werden wie folgt gefasst:

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1647,67	1686,43	1725,21	1763,98	1802,74	1841,53	1880,32					
A 3	1714,63	1755,88	1797,12	1838,38	1879,65	1920,91	1962,17					
A 4	1752,60	1801,19	1849,75	1898,33	1946,89	1995,47	2044,03					
A 5	1766,43	1828,61	1876,95	1925,25	1973,59	2021,90	2070,23	2118,56				
A 6	1807,25	1860,31	1913,37	1966,42	2019,47	2072,54	2125,60	2178,67	2231,71			
A 7	1884,82	1932,51	1999,28	2066,03	2132,80	2199,56	2266,33	2313,99	2361,68	2409,39		
A 8		2000,26	2057,28	2142,84	2228,40	2313,95	2399,53	2456,57	2513,59	2570,65	2627,68	
A 9		2128,32	2184,45	2275,76	2367,07	2458,39	2549,71	2612,47	2675,27	2738,03	2800,81	
A 10		2289,99	2368,00	2484,97	2601,98	2718,97	2835,98	2913,96	2991,96	3069,94	3147,94	
A 11			2633,31	2753,18	2873,05	2992,95	3112,83	3192,74	3272,65	3352,60	3432,52	3512,43
A 12				2971,75	3114,66	3257,59	3400,50	3495,78	3591,06	3686,35	3781,65	3876,91
A 13				3333,10	3487,44	3641,76	3796,10	3898,99	4001,88	4104,76	4207,68	4310,57
A 14				3506,78	3706,91	3907,04	4107,18	4240,59	4374,03	4507,45	4640,88	4774,32
A 15						4292,26	4512,30	4688,35	4864,38	5040,41	5216,46	5392,49
A 16						4736,25	4990,71	5194,33	5397,93	5601,50	5805,11	6008,70

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5392,49
B 2	6266,28
B 3	6636,19
B 4	7023,63
B 5	7468,14
B 6	7887,89
B 7	8296,20
B 8	8721,77
B 9	9250,17
B 10	10428,07
B 11	11314,00

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3749,62	4277,31	5184,80

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 44 Abs. 1 SHBesG)	Stufe 2 (§ 44 Abs. 2 SHBesG)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	109,12	207,16
übrige Besoldungsgruppen	114,61	212,65

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,04 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 303,93 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 101,45 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 107,69 Euro

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	814,20
A 5 bis A 8	932,48
A 9 bis A 11	985,37
A 12	1122,31
A 13	1153,47
A 13 + Zulage (§ 47 Nr. 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1187,68

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Abs. 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nr. 1		
Buchstabe a	17,84	
Buchstabe b	69,77	
Nr. 2	77,55	
§ 48		
A 2 bis A 5	115,04	
A 6 bis A 9	153,39	
A 10 und höher	191,73	
§ 49 Abs. 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr	63,69	
von zwei Jahren	127,38	
§ 49 Abs. 4	40,90	

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	63,69 127,38
§ 51	95,53
§ 52	38,35
§ 53 Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 mit dem 1. Einstiegsamt	17,05 38,35
§ 54	92,13
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
§ 56	260,00
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nr. 5	193,23
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
A 3 1, 4	61,43
A 4 1, 2	61,43
A 5 1	33,30
A 6 2	33,30
A 9 1	247,96
A 12 3, 4	144,02
A 13 4	172,76
A 14 6	172,76
A 15 6	208,46
A 15 9	172,76
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
R 1 1, 2	191,01
R 2 3 bis 6	191,01
R 3 3	191,01

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw <i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i> C 2 kw 1	104,32

Begründung:

Die Anlagen berücksichtigen die Besoldungsanpassung zum 1. April 1011 nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012.

II. Artikel 2 (Besoldungsüberleitungsgesetz Schleswig-Holstein – SHBesÜG) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452)“ durch die Angabe „Artikel 4 a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den aktuellen Regelungsstand.

III. Artikel 3 (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein –SHBeamtVG) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 ist im 2. Halbsatz das Wort „Tage“ durch das Wort „Tagen“ zu ersetzen.

Begründung: Redaktionelle Berichtigung

2. § 16 Abs. 6, § 17 Abs. 5 und § 35 Abs. 5 Satz 1 werden gestrichen.

Begründung:

Die Übergangsvorschriften sind aufgrund der Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung zum 1. April 2011 (achte Anpassung) überholt.

3. In § 40 werden in Absatz 3 Satz 1 die Worte „in Verbindung mit § 16 Abs. 6“ sowie Absatz 4 gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

4. § 41 Abs. 4 wird gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

5. § 54 Abs. 5 wird gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

6. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,28 €“ ersetzt durch die Angabe „2,31 Euro“

- b) In Absatz 7 wird die Angabe „0,76 Euro“ durch die Angabe „0,77 Euro“ und die Angabe „0,57 Euro“ durch die Angabe „0,58 Euro“ ersetzt.

Begründung:

Die vorgesehenen Beträge berücksichtigen die lineare Anpassung der Bezüge zum 1. April 2011.

7. § 59 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „1,52 €“ durch die Angabe „1,54 Euro“ und die Angabe „0,76 €“ durch die Angabe „0,77 Euro“ ersetzt.

Begründung:

Die vorgesehenen Beträge berücksichtigen die lineare Anpassung der Bezüge zum 1. April 2011.

8. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert

- aa) In Nr. 1 werden die Angabe „1,82 Euro“ durch die Angabe „1,85 Euro“, die Angabe „1,37 Euro“ durch die Angabe „1,39 Euro“ und die Angabe „0,92 Euro“ durch die Angabe „0,93 Euro“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 werden die Angabe „1,22 Euro“ durch die Angabe „1,24

ro“ und die Angabe „0,82 Euro“ durch die Angabe „0,83 Euro“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „0,60 Euro“ durch die Angabe „0,61 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „0,76“ Euro durch die Angabe „0,77 Euro“ ersetzt.

Begründung:

Die vorgesehenen Beträge berücksichtigen die lineare Anpassung der Bezüge zum 1. April 2011.

9. § 61 Abs. 4 wird gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

10. In § 64 Abs. 2 Nr. 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

11. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird gestrichen
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

Begründung:

- zu a) Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.
- zu b) Es handelt sich um eine Folgeänderung.

12. In § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 6“ gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

13. § 67 Abs. 9 wird gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

14. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

b) In Absatz 9 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 1“ die Angabe „in Verbindung mit § 87“ eingefügt.

Begründung:

zu a) Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

zu b) Klarstellung, dass die Übergangsregelung in § 87 Anwendung findet.

15. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Halbsatz „ , § 16 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden“ gestrichen.

b) In Nummer 4 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

16. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

b) Nummer. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] einen Dienstunfall erlitten hat und in dessen Folge dienstunfähig geworden und nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten diese Gesetzes] in den Ruhestand versetzt wurde, ist § 40 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.“

c) In Nummer 6 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

17. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „75 %“ durch die Angabe „71,75 %“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

18. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

19. In § 88 Abs. 3 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 14 Abs. 3“ die Worte „BeamtVG-ÜFSH - “ eingefügt.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

IV. Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes) wird wie folgt geändert:

In dem einleitenden Satz wird die Angabe „Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)“ durch die Angabe „Gesetz vom 23. März 2011 (GVOBl. Schl.- H. S. 116)“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den aktuellen Gesetzesstand.

V. Artikel 5 (Änderung des Abgeordnetengesetzes) wird wie folgt geändert

1. In der Einleitung wird die Angabe „Gesetz vom 24. August 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 567“ ersetzt durch die Angabe „Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 787)“.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den aktuellen Gesetzesstand.

2. In Ziff.1 wird die Angabe § 16 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 5“ ersetzt“.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den aktuellen Gesetzesstand.

VI. Artikel 6 (Änderung des Landesministertgesetzes) wird wie folgt geändert:

Nr. 5 wie folgt gefasst:

„§ 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

**Übergangsregelung aus Anlass der Übernahme des
Versorgungsänderungsgesetzes 2001**

Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vor dem Inkrafttreten der dritten auf den ... [einsetzen: Datum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 80 SHBeamtVG eingetreten sind, gilt § 11 Abs. 3 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung. § 69 e Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - in der bis zum ... (*einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für das gemäß § 11 Abs. 5 nach zwei Jahren ermittelte Ruhegehalt und die in § 12 geregelte Unfallfürsorge.“ “

Begründung

Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf den aktuellen Stand der Umsetzung der Übergangsregelung unter Berücksichtigung der Bezügeanpassung zum 1. April 2011. Aufgrund der in den Jahren 2003 und 2004 für die Ministerbezüge dauerhaft nicht übernommenen drei Anpassungen gilt derzeit noch der 5. Anpassungsfaktor für die Herabsetzung des Höchstruhegehaltssatzes auf 71,75 % und der Höchstgrenze für die Anrechnung von Renten auf die Versorgung. Es verbleiben damit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch 3 Anpassungsschritte.

VII. Es wird folgender Artikel 20 eingefügt:

„Artikel 20

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung
zum 1. Januar 2012**

§ 1

Anpassung der Besoldung

(1) Um 1,7 % werden ab dem 1. Januar 2012 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 SHBesG,
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach § 39 Abs. 3 SHBesG,
6. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom (einsetzen Datum und Fundstelle des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 (GVOBl. Schl.-H. S.)) und
7. die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom (einsetzen Datum und Fundstelle des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 (GVOBl. Schl.-H. S.)).

(2) Ab 1. Januar 2012 erhöhen sich im Anschluss an die Erhöhung gemäß Absatz 1 die Grundgehaltssätze um 17 Euro und die Anwärtergrundbeträge um 6 Euro. Für diese Anpassung der Besoldung gilt § 18 Abs. 2 SHBesG nicht.

§ 2

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) vom (einsetzen Datum und Fundstelle dieses Gesetzes (GVOBl. Schl.-H. S.)) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 5 bis 8 werden wie folgt gefasst:

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5501,16
B 2	6389,81
B 3	6766,01
B 4	7160,03
B 5	7612,10
B 6	8038,98
B 7	8454,24
B 8	8887,04
B 9	9424,42
B 10	10622,35
B 11	11523,34

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3830,36	4367,02	5289,94

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 44 Abs. 1 SHBesG)	Stufe 2 (§ 44 Abs. 2 SHBesG)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	110,98	210,68
übrige Besoldungsgruppen	116,56	216,27

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 99,71 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 309,10 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 103,17 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 109,52 Euro

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	834,04
A 5 bis A 8	954,33
A 9 bis A 11	1008,12
A 12	1147,39
A 13	1179,08
A 13 + Zulage (§ 47 Nr. 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1213,87

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Abs. 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nr. 1		
Buchstabe a		18,14
Buchstabe b		70,96
Nr. 2		78,87
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Abs. 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
§ 49 Abs. 4		40,90

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	63,69 127,38
§ 51	95,53
§ 52	38,35
§ 53 Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 mit dem 1. Einstiegsamt	17,05 38,35
§ 54	92,13
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
§ 56	260,00
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nr. 5	196,51
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
A 3 1, 4	62,47
A 4 1, 2	62,47
A 5 1 3,4	33,87 62,47
A 6 2	33,87
A 9 1	252,18
A 12 3, 4	146,47
A 13 4 12,13,14	175,70 256,26
A 14 6	175,70
A 15 6 9	212,00 175,70
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
R 1 1, 2	194,26
R 2 3 bis 6	194,26
R 3 3	194,26

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw <i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i> C 2 kw 1	106,09

§ 3

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 1 Abs. 1 entsprechend für die in § 1 Abs. 1 genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 1 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2012 um 52,82 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Besoldungsordnungen A und B des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz (Bundesbesoldungsgesetz- Überleitungsfassung) in seiner bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom (GVOBl. Schl.-H. S. [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein - SHBeamtVG

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom (ein-

setzen Datum und Fundstelle dieses Gesetzes (GVOBl. Schl.-H. S.)) wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,31 €“ ersetzt durch die Angabe „2,35 Euro“.
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,78 Euro“ und die Angabe „0,58 Euro“ durch die Angabe „0,59 Euro“ ersetzt.

2. § 59 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „1,54 Euro“ durch die Angabe „1,57 Euro“ und die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,78 Euro“ ersetzt.

3. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Angabe „1,85 Euro“ durch die Angabe „1,88 Euro“, die Angabe „1,39 Euro“ durch die Angabe „1,41 Euro“ und die Angabe „0,93 Euro“ durch die Angabe „0,95 Euro“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Angabe „1,24 Euro“ durch die Angabe „1,26 Euro“ und die Angabe „0,83 Euro“ durch die Angabe „0,84 Euro“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „0,61 Euro“ durch die Angabe „0,62 Euro“ ersetzt.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,78 Euro“ ersetzt.

Begründung:

Der neue Artikel 20 übernimmt die in Artikel 2 und 4 des Entwurfs des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes (Drs. 17/1452) vorgesehene lineare Anpassung der Bezüge zum 1. Januar 2012 in der sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein ergebenden Struktur des SHBesG und des SHBeamVG.

VIII. Artikel 20 wird Artikel 21 und wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme seines Artikels 20, am 1. Oktober 2011 in Kraft. Artikel 20 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.“

2. In Absatz 2 werden die Worte „Gleichzeitig treten“ ersetzt durch die Worte „Mit Ablauf des 30. September 2011“.

Begründung:

Eine Verschiebung des in der Drs. 12/1267 vorgesehenen Inkrafttretens (1. Juli 2010) um drei Monate ist aufgrund der durch das Gesetz zur Anpassung der Bezahlung und Versorgung 2011/2012 - BVAnpG 2011/2012 - (Drs. 17/1452) bedingten Änderungen in diesem Gesetzentwurf angezeigt. Dieses dient der Gewährleistung der notwendigen Sorgfalt der weiteren Beratung und der erforderlichen Maßnahmen für den sich anschließenden Gesetzesvollzug (Je nach weiterem Beratungsverlauf wäre ggf. eine weitere Verschiebung z. B. auf den 1. Dezember 2011 zu erwägen.)

Die Übernahme der Regelungen über die Bezügeanpassung zum 1. Januar 2012 durch den neuen Artikel 20 erfordert eine dem in Artikel 6 Abs. 2 der Drs. 17/1452 insoweit entsprechende Regelung über das Inkrafttreten zum 1. Januar 2012. (Sofern im weiteren Beratungsverlauf ein Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem 1. Januar 2012 oder später erfolgt, wäre der neue Artikel 20 obsolet. Die Änderungen wären dann aufgrund der nach dem BVAnpG 2011/2012 zum 1.1.2012 in Kraft tretenden Anpassung in Art. 1 und 3 zu übernehmen.)

Zusammenstellung der Änderungen zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein (Drs. 17/1267)

Bisherige Fassung (Drs. 17/1267)	Neufassung
Artikel 1 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein	
§ 18 Versorgungsrücklage	§ 18 Versorgungsrücklage
<p>(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, wird eine Versorgungsrücklage als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 % abgesenkt werden.</p> <p>(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 17 gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird dem Sondervermögen zugeführt. Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.</p> <p>(4) Der Versorgungsrücklage wird im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 % der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.</p> <p>(5) Das Nähere wird durch das Landesversorgungsrücklagegesetz vom 18. Mai 1999 (GVOBL. Schl.-H. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), geregelt.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Der Versorgungsrücklage wird im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 % der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.</p> <p>(4) Das Nähere wird durch das Landesversorgungsrücklagegesetz vom 18. Mai 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), geregelt.</p>
§ 39 Übergangsvorschrift für vorhandene Ämter der Bundesbesoldungsordnung C in der Fassung bis zum 22. Februar 2002	§ 39 Übergangsvorschrift für vorhandene Ämter der Bundesbesoldungsordnung C in der Fassung bis zum 22. Februar 2002

<p>(1) Die Ämter der am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung werden als künftig wegfallende Ämter in der Besoldungsordnung C kw (Anlage 3) fortgeführt. Für diese Beamtinnen und Beamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.</p>	<p>(1) Unverändert</p>
<p>(2) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung C kw sind in der Anlage 5 ausgewiesen. Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Die Zuordnung zu der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung C kw erfolgt betragsmäßig entsprechend dem am ... <i>[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]</i> zustehenden Grundgehalt. Das Grundgehalt steigt mit der Zuordnung im Abstand von zwei Jahren bis zur Endstufe. Bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet. § 28 Abs. 3, 4, 5 und 9 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Unverändert</p>
<p>(3) Ein nach dem bis zum 22. Februar 2002 geltenden Recht zustehender Zuschuss zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nr. 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C wird in Höhe des am ... <i>[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]</i> zustehenden Betrages unverändert weitergewährt. Ist der Zuschuss zum Grundgehalt unter der Voraussetzung gewährt worden, dass er beim Aufsteigen in den Stufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehaltes zu vermindern ist, ist diese Maßgabe auch im Fall des Stufenaufstiegs nach Absatz 2 Satz 3 zu beachten. Im Falle eines befristeten Zuschusses gelten die Sätze 1 und 2 nur für die Zeit der Befristung. Die Gewährung neuer oder die Erhöhung bestehender Zuschüsse ist ausgeschlossen. Die Zuschüsse zum Grundgehalt sind Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Satz 5, Abs. 5 Satz 1.</p>	<p>(3) Unverändert</p>
<p>(4) Professorinnen und Professoren, die zusätzlich zu den Aufgaben des ihnen verliehenen Amtes Leitungsaufgaben an einer Hochschule wahrnehmen, erhalten abhängig von der Messzahl im Sinne der Vorbemerkung Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1) eine Stellenzulage nach Anlage 8. Werden mehrere Leitungsaufgaben wahrgenommen, erhält die Professorin oder der Professor nur die höhere Stel-</p>	<p>(4) Professorinnen und Professoren, die zusätzlich zu den Aufgaben des ihnen verliehenen Amtes Leitungsaufgaben an einer Hochschule wahrnehmen, erhalten abhängig von der Messzahl im Sinne der Vorbemerkung Nr. 6 zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1) eine Stellenzulage nach Anlage 8. Werden mehrere Leitungsaufgaben wahrgenommen, erhält die Professorin oder der</p>

<p>lenzulage; nimmt sie oder er eine der Leitungsaufgaben mehrfach wahr, erhält sie oder er die Stellenzulage nur einmal. Eine Stellenzulage wird nicht gewährt, wenn eine hauptberufliche Leiterin oder ein hauptberuflicher Leiter einer Hochschule oder eine hauptberufliche Vorsitzende, ein hauptberuflicher Vorsitzender oder ein hauptberufliches Mitglied eines Hochschulleitungsgremiums zugleich weitere Leitungsaufgaben wahrnimmt. Satz 4 gilt entsprechend für die hauptberuflichen ständigen Vertreterinnen und Vertreter.</p> <p>(5) Auf Antrag wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 kw ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 kw und C 3 kw ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Eine Ausgleichszulage nach § 58 darf nicht gezahlt werden. Professorinnen und Professoren, die bis zum ... <i>[einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]</i> die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, kann aus diesem Anlass ein ruhegehaltfähiger Berufungs- und Bleibeleistungsbezug gewährt werden. Dieser darf den Unterschiedsbetrag aus dem bisherigen C-Grundgehaltssatz und dem W-Grundgehaltssatz nicht übersteigen. Im Fall eines nachgewiesenen Rufs auf eine Professur einer anderen Hochschule kann Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 kw und C 3 kw im Rahmen von Bleibebehandlungen ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen werden.</p>	<p>Professor nur die höhere Stellenzulage; nimmt sie oder er eine der Leitungsaufgaben mehrfach wahr, erhält sie oder er die Stellenzulage nur einmal. Eine Stellenzulage wird nicht gewährt, wenn eine hauptberufliche Leiterin oder ein hauptberuflicher Leiter einer Hochschule oder eine hauptberufliche Vorsitzende, ein hauptberuflicher Vorsitzender oder ein hauptberufliches Mitglied eines Hochschulleitungsgremiums zugleich weitere Leitungsaufgaben wahrnimmt. Satz 4 gilt entsprechend für die hauptberuflichen ständigen Vertreterinnen und Vertreter.</p> <p>(5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 67 Auslandsbesoldung</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich und Auslandsverwendungszuschlag (Auslandsbesoldung) in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die für die Ehepartnerinnen und Ehepartner geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind. Auslandsbesoldung kann auch bei einer Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes im Ausland gewährt werden.</p> <p>(2) Auslandsdienstbezüge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem 5. Abschnitt des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S.</p>	<p style="text-align: center;">§ 67 Auslandsbesoldung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Auslandsdienstbezüge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem 5. Abschnitt des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010</p>

<p>452), (Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein) gewährt werden, werden bis zum ... <i>[einsetzen: Datum des Tages zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]</i> bei einer unveränderten Auslandsverwendung in gleicher Höhe weitergewährt, soweit sie die Auslandsbesoldung nach Absatz 1 übersteigen.</p>	<p>(GVOBl. Schl.-H. S. 789), (Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein) gewährt werden, werden bis zum ... <i>[einsetzen: Datum des Tages zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]</i> bei einer unveränderten Auslandsverwendung in gleicher Höhe weitergewährt, soweit sie die Auslandsbesoldung nach Absatz 1 übersteigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 79</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung</p> <p>Bei Zeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 1,875 %. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Prozentsatz des § 10 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 16 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom ... <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]</i> genannten Faktor anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung</p> <p>Bei Zeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 1,875 %. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 bis zum 31. März 2011 ist der Prozentsatz des § 10 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein in der bis zum ... (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung genannten Faktor anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">Anlage 1</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 1</p>
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 5</p> <p>Betriebsassistentin oder Betriebsassistent ^{1) 2)}</p> <p>Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister ^{1) 2)}</p> <p>Oberamtsmeisterin oder Oberamtsmeister ^{2) 3)}</p> <p>Oberbetriebsmeisterin oder Oberbetriebsmeister ²⁾</p> <p>-----</p> <p>1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8. 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6. 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.</p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 5</p> <p>Betriebsassistentin oder Betriebsassistent ^{1) 2)}</p> <p>Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister ^{2) 3)}</p> <p>Oberamtsmeisterin oder Oberamtsmeister ^{2) 4)}</p> <p>Oberbetriebsmeisterin oder Oberbetriebsmeister ²⁾</p> <p>-----</p> <p>1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8. 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6. 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.</p>

<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 13 (nur Fußnote 2)</p> <p>2) Nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der Lehrerlaufbahnverordnung; das Amt gehört der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt an</p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 13 (nur Fußnote 2)</p> <p>2) Nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der Lehrerlaufbahnverordnung; das Amt gehört der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt an.</p>
<p>Anlagen 5 – 8 neu (s. nachstehende Anlagen)</p>	

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus					
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1647,67	1686,43	1725,21	1763,98	1802,74	1841,53	1880,32					
A 3	1714,63	1755,88	1797,12	1838,38	1879,65	1920,91	1962,17					
A 4	1752,60	1801,19	1849,75	1898,33	1946,89	1995,47	2044,03					
A 5	1766,43	1828,61	1876,95	1925,25	1973,59	2021,90	2070,23	2118,56				
A 6	1807,25	1860,31	1913,37	1966,42	2019,47	2072,54	2125,60	2178,67	2231,71			
A 7	1884,82	1932,51	1999,28	2066,03	2132,80	2199,56	2266,33	2313,99	2361,68	2409,39		
A 8		2000,26	2057,28	2142,84	2228,40	2313,95	2399,53	2456,57	2513,59	2570,65	2627,68	
A 9		2128,32	2184,45	2275,76	2367,07	2458,39	2549,71	2612,47	2675,27	2738,03	2800,81	
A 10		2289,99	2368,00	2484,97	2601,98	2718,97	2835,98	2913,96	2991,96	3069,94	3147,94	
A 11			2633,31	2753,18	2873,05	2992,95	3112,83	3192,74	3272,65	3352,60	3432,52	3512,43
A 12				2971,75	3114,66	3257,59	3400,50	3495,78	3591,06	3686,35	3781,65	3876,91
A 13				3333,10	3487,44	3641,76	3796,10	3898,99	4001,88	4104,76	4207,68	4310,57
A 14				3506,78	3706,91	3907,04	4107,18	4240,59	4374,03	4507,45	4640,88	4774,32
A 15						4292,26	4512,30	4688,35	4864,38	5040,41	5216,46	5392,49
A 16						4736,25	4990,71	5194,33	5397,93	5601,50	5805,11	6008,70

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5392,49
B 2	6266,28
B 3	6636,19
B 4	7023,63
B 5	7468,14
B 6	7887,89
B 7	8296,20
B 8	8721,77
B 9	9250,17
B 10	10428,07
B 11	11314,00

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3749,62	4277,31	5184,80

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1 kw	2972,98	3075,88	3178,77	3281,65	3384,56	3487,44	3590,32	3693,21	3796,10	3898,99	4001,88	4104,76	4207,68	4310,57	
C 2 kw	2979,39	3143,36	3307,35	3471,33	3635,30	3799,29	3963,26	4127,22	4291,20	4455,18	4619,13	4783,12	4947,08	5111,07	5275,06
C 3 kw	3276,53	3462,20	3647,87	3833,54	4019,21	4204,87	4390,53	4576,19	4761,87	4947,54	5133,19	5318,87	5504,53	5690,20	5875,85
C 4 kw	4150,62	4337,27	4523,91	4710,54	4897,19	5083,82	5270,48	5457,10	5643,73	5830,37	6017,03	6203,65	6390,30	6576,94	6763,58

5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3564,97	3646,23	3855,80	4065,40	4274,98	4484,57	4694,18	4903,76	5113,36	5322,92	5532,54
R 2		4147,93	4357,53	4567,10	4776,70	4986,30	5195,89	5405,48	5615,06	5824,66	6034,21
R 3	6636,19										
R 4	7023,63										
R 5	7468,14										
R 6	7887,89										
R 7	8296,20										
R 8	8721,77										
R 9	9250,17										
R 10	11358,89										

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 44 Abs. 1 SHBesG)	Stufe 2 (§ 44 Abs. 2 SHBesG)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	109,12	207,16
übrige Besoldungsgruppen	114,61	212,65

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,04 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 303,93 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 101,45 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 107,69 Euro

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	814,20
A 5 bis A 8	932,48
A 9 bis A 11	985,37
A 12	1122,31
A 13	1153,47
A 13 + Zulage (§ 47 Nr. 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1187,68

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Abs. 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nr. 1		
Buchstabe a	17,84	
Buchstabe b	69,77	
Nr. 2	77,55	
§ 48		
A 2 bis A 5	115,04	
A 6 bis A 9	153,39	
A 10 und höher	191,73	
§ 49 Abs. 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr	63,69	
von zwei Jahren	127,38	
§ 49 Abs. 4	40,90	

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 51	95,53
§ 52	38,35
§ 53	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1 mit dem 2. Einstiegsamt	17,05
der Laufbahngruppe 2 mit dem 1. Einstiegsamt	38,35
§ 54	92,13
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nr. 5	193,23
<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>
A 3	1, 4
A 4	1, 2
A 5	1
	3,4
A 6	2
A 9	1
A 12	3, 4
A 13	4
	12,13,14
A 14	6
A 15	6
	9
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>
R 1	1, 2
R 2	3 bis 6
R 3	3

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
<p>Besoldungsordnung C kw</p> <p><i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i></p> <p>C 2 kw 1</p>	<p>104,32</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 2 Besoldungsüberleitungsgesetz Schleswig-Holstein</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2 Besoldungsüberleitungsgesetz Schleswig-Holstein</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Überleitung in die Besoldungsordnungen A, B, W und R</p> <p>(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ämter am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Bundesbesoldungsordnungen A, B, W oder R des durch § 1a des Landesbesoldungsgesetzes in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) oder in den Landesbesoldungsordnung A oder B des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), ausgebracht waren, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, W und R des SHBesG übergeleitet.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte, denen Ämter der Bundesbesoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein oder der Landesbesoldungsordnung des Landesbesoldungsgesetzes übertragen wurden, die nicht in das SHBesG übernommen wurden, bekleiden diese Ämter weiter. Ihre Besoldung bemisst sich nach der Besoldungsgruppe, die der Besoldungsgruppe entspricht, der das Amt in den Bundesbesoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein oder der Landesbesoldungsordnung des Landesbesoldungsgesetzes zugeordnet war.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Überleitung in die Besoldungsordnungen A, B, W und R</p> <p>(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ämter am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Bundesbesoldungsordnungen A, B, W oder R des durch § 1a des Landesbesoldungsgesetzes in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) oder in den Landesbesoldungsordnung A oder B des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), ausgebracht waren, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, W und R des SHBesG übergeleitet.</p> <p>(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ausbildungszeiten</p> <p>(1) Die verbrachte Mindestzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), 2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist, <p>kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; die Zeit einer Fachschulausbildung ein-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ausbildungszeiten</p> <p>(1) Die verbrachte Mindestzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), 2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist, <p>kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; die Zeit einer Fachschulausbildung ein-</p>

<p>schließlich der Prüfungszeit kann bis zu 1095 Tage und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit kann bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen berücksichtigt werden. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, steht diese der Schulbildung gleich. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2015 in den Ruhestand eingetreten sind, gilt hinsichtlich der höchstens zu berücksichtigenden Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit anstelle des in Satz 1 genannten Zeitraums von bis zu 855 Tagen die Regelung des § 87.</p> <p>(2) Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Bei anderen als Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung der Beamtin oder des Beamten bei einem Dienstherrn nicht gestaltet, gilt das Gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.</p> <p>(4) In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sowie der Absätze 2 und 3 dürfen Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>(5) Für Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.</p>	<p>schließlich der Prüfungszeit kann bis zu 1095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit kann bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen berücksichtigt werden. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, steht diese der Schulbildung gleich. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2015 in den Ruhestand eingetreten sind, gilt hinsichtlich der höchstens zu berücksichtigenden Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit anstelle des in Satz 1 genannten Zeitraums von bis zu 855 Tagen die Regelung des § 87.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Höhe des Ruhegehalts</p> <p>(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Der Ruhegehaltssatz ist nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Höhe des Ruhegehalts</p> <p>(1) unverändert</p>

kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 36 Abs. 2 oder 3 LBG in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Abs. 1 LBG in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Abs. 4 LBG in den Ruhestand versetzt wird,
4. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % in den Fällen der Nummern 1 und 4 und 14,4 % in den Fällen der Nummern 2 und 3 nicht übersteigen.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 4 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 17 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 60 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 17 Abs. 2 Satz

(2) unverändert

1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 60 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

(3) unverändert

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten und die Witwe oder den Witwer; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 29 außer Betracht.

(4) unverändert

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente nach Anwendung des § 66 die Versorgung das nach den Absätzen 1 und 2 erdiente Ruhegehalt, ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 84 erfassten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 57 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen oder Witwer und Waisen.

(5) unverändert

(5) Bei in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen oder Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit ihrer oder seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das

<p>nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.</p> <p>(6) Die Absätze 1 und 5 gelten bis zur ersten Anpassung gemäß § 80 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. Die in den Fällen der Absätze 1, 2, 4 und 5 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5) werden bis zur ersten auf den ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] folgenden Anpassung nach § 80 durch einen Anpassungsfaktor vermindert. Der Anpassungsfaktor beträgt 0,96208. In Versorgungsfällen, die vor der ersten auf den ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] folgenden Anpassung nach § 80 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der ersten Anpassung nach § 80 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Der hiernach verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der ersten Anpassung nach § 80 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.</p>	<p>(Absatz 6 gestrichen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes</p> <p>(1) Der nach § 16 Abs. 1, § 40 Abs. 3 Satz 1, § 77 Abs. 2 und § 84 Abs. 3 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG in den Ruhestand getreten ist, und sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat und vor dem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten ist, zu dem sie oder er Anspruch auf abschlagfreie Regelaltersrente hat, 2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, 3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht hat und 4. keine Einkünfte im Sinne des § 64 Abs. 5 bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 400 Euro nicht überschreiten. 	<p style="text-align: center;">§ 17 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes</p> <p>(1) unverändert</p>

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 61 Abs.1 erfasst werden und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 % nicht überschreiten. In den Fällen des § 16 Abs. 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung erreicht hat (§§ 35 ff. oder §§ 235 ff. Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch (SGB VI)). Die Erhöhung endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
 3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.
- § 39 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

(5) Bis vor der ersten auf den ... *[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* folgenden Anpassung nach § 80 gilt anstelle des in Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 2 genannten Prozentsatzes 66,97 der Prozentsatz 70 und anstelle des in Absatz 2 Satz 1 genannten Faktors

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(Absatz 5 gestrichen)

<p>0,95667 der Faktor 1. Auf den nach Absatz 2 in Verbindung mit Satz 1 errechneten Ruhegehaltsatz ist § 16 Abs. 6 Satz 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 35 Einsatzversorgung</p> <p>(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Grund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 34 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.</p> <p>(2) Gleiches gilt, wenn bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass die Beamtin oder der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.</p> <p>(3) § 34 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für sie oder ihn eine unbillige Härte wäre.</p> <p>(5) Auf Unfallfürsorge nach den Absätzen 1 bis 4</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Einsatzversorgung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) § 40 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Prozentsatzes „71,75“ der Prozentsatz „75“ tritt.</p>

<p>sind § 16 Abs. 6 und § 40 Abs. 4 nicht anzuwenden. § 40 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Prozentsatzes „71,75“ der Prozentsatz „75“ tritt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 40 Unfallruhegehalt</p> <p>(1) Ist die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, erhält sie oder er Unfallruhegehalt.</p> <p>(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund eines Dienstunfalles nach Absatz 1 vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, wird zur Berechnung des Unfallruhegehalts nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 15 Abs. 1 hinzugerechnet; § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 6 erhöht sich um 20 %. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66 2/3 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 71,75 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt bis zur ersten Anpassung gemäß § 80 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass anstelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. § 16 Abs. 6 Satz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für die Berechnung des Mindestruhegehalts nach Absatz 3 Satz 2.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Unfallruhegehalt</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 16 Abs. 1 erhöht sich um 20 %. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66 2/3 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 71,75 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(Absatz 4 gestrichen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 41 Erhöhtes Unfallruhegehalt</p> <p>(1) Setzt sich eine Beamtin oder ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet sie oder er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes 80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn sie oder er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und der Grad der Schädigungsfolgen im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles mindestens 50 beträgt. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Beamtinnen und Beamte</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Erhöhtes Unfallruhegehalt</p> <p>(1) unverändert</p>

<p>1. der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, 2. der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, 3. der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und 4. der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen.</p> <p>(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder 2. außerhalb ihres oder seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 34 Abs. 4 <p>einen Dienstanfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.</p> <p>(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 35 erleidet und sie oder er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten ist und im Zeitpunkt des diesem gleichstehenden Ereignisses einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 erlangt hat.</p> <p>(4) Auf die Berechnung des Unfallruhegehalts nach Absatz 1 findet der Anpassungsfaktor gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 und der Faktor gemäß § 16 Abs. 6 Satz 4 bis 6 keine Anwendung.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(Absatz 4 gestrichen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p style="text-align: center;">Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte</p> <p>(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 30 des Beamtenstatusgesetzes nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. § 5 SHBesG gilt entsprechend.</p> <p>(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die das Amt, aus dem die Beamtin oder der Beamte entlassen worden ist, übertragen war, mindes-</p>	<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p style="text-align: center;">Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>

<p>tens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.</p> <p>(3) § 53 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 64 Abs. 5, verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 5 SHBesG fortgezahlten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 74 Nr. 11 findet keine Anwendung.</p> <p>(5) Bis vor der ersten auf den ... <i>[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes]</i> folgenden Anpassung nach § 80 gilt anstelle des in Absatz 1 genannten Prozentsatzes 71,75 der Prozentsatz 75; § 16 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(Absatz 5 gestrichen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 58 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag</p> <p>(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich ihr oder sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr oder ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.</p> <p>(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.</p> <p>(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 des Sozialgesetzbuches - Erstes Buch) gilt § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend.</p> <p>(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,28</p>	<p style="text-align: center;">§ 58 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,31 €.</p>

<p>€.</p> <p>(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem SGB VI und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum SGB VI als Rente ergeben würde.</p> <p>(6) Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, erhöht sich das Ruhegehalt um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres <ol style="list-style-type: none"> a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 60 Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen, 2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI besteht und 3. der Beamtin oder dem Beamten die Zeiten nach Absatz 3 zuzuordnen sind. <p>(7) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Fall von Absatz 6 Nr. 1 Buchst. a: 0,76 Euro, 2. im Fall von Absatz 6 Nr. 1 Buchst. b: 0,57 Euro. <p>(8) Absatz 5 gilt für den Kindererziehungsergänzungszuschlag mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben dem Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 60 Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den Absätzen 1 und 6 der in § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.</p>	<p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p> <p>(7) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Fall von Absatz 6 Nr. 1 Buchst. a: 0,77 Euro, 2. im Fall von Absatz 6 Nr. 1 Buchst. b: 0,58 Euro. <p>(8) unverändert</p> <p>(9) unverändert</p>
---	--

<p>(9) Das um den Kindererziehungszuschlag oder den Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.</p> <p>(10) Für die Anwendung des § 16 Abs. 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gelten der Kindererziehungszuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Ruhegehalts. Auf das Mindestruhegehalt nach § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind die Erhöhungen nach Absatz 1 oder 6 nicht anzuwenden.</p> <p>(11) Hat eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 5, 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a SGB VI gelten entsprechend.</p>	<p>(10) unverändert</p> <p>(11) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 59 Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld</p> <p>(1) Das Witwen- und Witwergeld nach § 24 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 58 Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2.</p> <p>(2) War die Kindererziehungszeit der oder dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt eine Beamtin oder ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 58 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.</p> <p>(3) Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt für jeden</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt für jeden</p>

<p>Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die ersten 36 Kalendermonate 1,52 €, 2. für jeden weiteren Kalendermonat 0,76 €. <p>(4) § 58 Abs. 8 gilt entsprechend.</p>	<p>Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. für die ersten 36 Kalendermonate 1,54 €, 4. für jeden weiteren Kalendermonat 0,77 €. <p>(4) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 60</p> <p style="text-align: center;">Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag</p> <p>(1) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtig, weil sie oder er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält sie oder er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.</p> <p>(2) Die Höhe des Pflegezuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Elftes Buch), wenn sie oder er mindestens <ol style="list-style-type: none"> a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird: 1,82 Euro, b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird: 1,37 Euro, c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird: 0,92 Euro, 2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuch - Elftes Buch), wenn sie oder er mindestens <ol style="list-style-type: none"> a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird: 1,22 Euro, b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird: 0,82 Euro, 3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches - Elftes Buch): 0,60 Euro. <p>(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein ihr oder ihm nach § 58 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 SGB VI), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und für den gleichen Zeitraum nicht neben einem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszu-</p>	<p style="text-align: center;">§ 60</p> <p style="text-align: center;">Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Höhe des Pflegezuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Elftes Buch), wenn sie oder er mindestens <ol style="list-style-type: none"> a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird: 1,85 Euro, b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird: 1,39 Euro, c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird: 0,93 Euro, 2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuch - Elftes Buch), wenn sie oder er mindestens <ol style="list-style-type: none"> a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird: 1,24 Euro, b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird: 0,83 Euro, 3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches - Elftes Buch): 0,61 Euro. <p>(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein ihr oder ihm nach § 58 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 SGB VI), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und für den gleichen Zeitraum nicht neben einem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszu-</p>

<p>schlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 2 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,76 Euro.</p> <p>(4) § 58 Abs. 5, 9 und 10 gelten entsprechend. § 58 Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.</p>	<p>erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 2 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,77 Euro.</p> <p>(4) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 61</p> <p style="text-align: center;">Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen</p> <p>(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 58 und 60, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist, 2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, 3. entsprechende Leistungen nach dem SGB VI dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden, 4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht haben und 5. keine Einkünfte im Sinne des § 64 Abs. 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 400 Euro nicht überschreiten. <p>Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 % ergibt.</p> <p>(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35 ff. oder §§ 235 ff. SGB VI) erreicht. Sie endet vorher, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder 2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich 	<p style="text-align: center;">§ 61</p> <p style="text-align: center;">Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>

<p>im Monat 400 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.</p> <p>(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.</p> <p>(4) Bis zur ersten auf den ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] folgenden Anpassung nach § 80 ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(Absatz 4 gestrichen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen</p> <p>(1) Beziehen Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (Absatz 5), erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.</p> <p>(2) Als Höchstgrenze gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1, 2. für Waisen 40 % des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 ergibt, 3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 36 LBG in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, indem die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG erreicht wird, 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag von 71,75 % des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besol- 	<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Als Höchstgrenze gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1, 2. für Waisen 40 % des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 ergibt, 3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 36 LBG in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, indem die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG erreicht wird, 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag von 71,75 % des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages

<p>dungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 sowie 400 Euro; § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Den Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % ihres jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen nach Absatz 6, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 5 Satz 5 entsprechend.</p> <p>(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 42 ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen aufgrund des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.</p> <p>(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumswendungen, ein Unfallausgleich (§ 39), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit entsprechen, soweit sie nicht nach Art und Umfang bei einer Beamtin oder einem Beamten gemäß § 73 Abs. 2 LBG zu untersagen wäre.</p> <p>Erwerbserstatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbserstatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.</p>	<p>nach § 57 Abs. 1 sowie 400 Euro.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>
---	---

<p>(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die oder der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.</p> <p>(7) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 6 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 % des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.</p> <p>(8) Bezieht eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben ihren oder seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 6, finden anstelle der Absätze 1 bis 7 die Vorschriften des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.</p>	<p>(7) unverändert</p> <p>(8) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge</p> <p>(1) Erhält aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 64 Abs. 6) an neuen Versorgungsbezügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, 2. eine Witwe, ein Witwer oder Waise aus der Verwendung der verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin oder des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung, 3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder 	<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge</p> <p>(1) unverändert</p>

eine ähnliche Versorgung, so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1,
2. für Witwen, Witwer und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1,
3. für Witwen und Witwer (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) 71,75 %, in den Fällen des § 41 80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen- und Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 16 Abs. 2 oder einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 16 Abs. 2 oder einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 % zugrunde zu legen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, erhält sie oder er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

<p>Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter ihrem oder seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 % des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.</p> <p>(5) § 64 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Bei der Berechnung der Höchstgrenze in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und hinsichtlich des Ruhegehaltsatzes von 71,75 % in Absatz 2 Satz 3 gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.</p> <p>(7) Erhält eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger neben dem Ruhegehalt Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, gilt § 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes die Leistung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments tritt.</p>	<p>(5) unverändert</p> <p>(6) Erhält eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger neben dem Ruhegehalt Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, gilt § 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes die Leistung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments tritt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 66</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten</p> <p>(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, 2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für die Ruhegehaltempfängerinnen oder den Ruhegehaltempfängern ein dem Unfallausgleich (§ 39) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt, 4. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 	<p style="text-align: center;">§ 66</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten</p> <p>(1) unverändert</p>

15 Juli 2009 (BGBl. I S. 1939),

5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
6. Betriebsrenten nach den §§ 1b und 30f des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 4 e des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940), sofern sie auf einer Verwendung im öffentlichen Dienst beruhen.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Satz 2 Nr. 5 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder auf den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I. S. 700), geändert durch Artikel 9 d des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I. S. 1939), beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76 c SGB VI, bleiben unberücksichtigt. Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 80 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem Zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt veröffentlich-

ten Tabelle ergibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 6 zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr sowie vor dem siebzehnten Lebensjahr tatsächlich abgeleistete ruhegehaltfähige Dienstzeiten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 13, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen und Witwer der Betrag, der sich als Witwen- oder Witwergeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 16 Abs. 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen, Witwer und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr sowie vor dem siebzehnten Lebensjahr tatsächlich abgeleistete ruhegehaltfähige Dienstzeiten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 13, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen und Witwer der Betrag, der sich als Witwen- oder Witwergeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 16 Abs. 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) unverändert

(4) unverändert

<p>der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,</p> <p>2. auf einer Höherversicherung beruht. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.</p> <p>(5) Bei Anwendung des § 64 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.</p> <p>(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 65 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.</p> <p>(7) § 64 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.</p>	<p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p> <p>(8) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 67</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung</p> <p>(1) Erhalten Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht das Ruhegehalt nach diesem Gesetz nach Anwendung von § 16 Abs. 2 in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem Ruhegehalt nach diesem Gesetz die in Absatz 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 67</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung</p> <p>(1) unverändert</p>

genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Prozentsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 57 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,39167 % für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhalten. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher Beamtinnen und Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung haben und Ruhegehaltsansprüche erwerben, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehaltes wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 65 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß, wobei § 8 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 791), nicht anzuwenden ist; dabei ist als Ruhegehalt das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichtet die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte bei ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages er-

(2) unverändert

(3) unverändert

gebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt. § 66 Abs. 1 Satz 8 und 9 gelten entsprechend.

(4) Hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte schon vor ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(5) Erhalten die Witwe, der Witwer oder die Waisen einer Beamtin, eines Beamten, einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht ihr oder sein deutsches Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilssatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Absatz 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % seines deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelastung darauf beruht, dass

1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Prozentsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.

(7) § 64 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 64 bis 66 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

(9) Auf die in den Absätzen 1 und 6 genannten Vohundertsätze ist § 16 Abs. 6 sinngemäß anzu-

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(Absatz 9 gestrichen)

<p>wenden. Anstelle des Prozentsatzes „2,39167“ tritt der Prozentsatz „2,5“.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 77 Beamtinnen und Beamte auf Zeit</p> <p>(1) Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit 33,48345 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin oder Beamter auf Zeit um 1,91333 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 %. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 16 Abs. 2 findet Anwendung. Anstelle der Vomhundertsätze „33,48345“, „1,91333“ und „71,75“ treten bis zur ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung gemäß § 80 die Vomhundertsätze „35“, „2“ und „75“. § 16 Abs. 6 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Ein Übergangsgeld nach § 53 wird nicht gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, ihr oder sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.</p> <p>(4) Führt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit ihr oder sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamtin oder Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamtin oder Beamter auf Zeit gewählt werden.</p> <p>(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§</p>	<p style="text-align: center;">§ 77 Beamtinnen und Beamte auf Zeit</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit 33,48345 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin oder Beamter auf Zeit um 1,91333 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 %. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 16 Abs. 2 findet Anwendung.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>

<p>18 und 30 entsprechend.</p> <p>(6) Bei einer oder einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamtin oder Wahlbeamten auf Zeit ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit ihr oder sein Amt weitergeführt hatte, obwohl sie oder er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. In diesem Fall wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 15 Abs. 1 hinzugerechnet.</p> <p>(7) § 64 Abs. 7 gilt entsprechend für Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.</p> <p>(8) Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält sie oder er bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich bis zu fünf Jahren um die Zeit, in der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden. Absatz 2 Satz 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(9) Zeiten, während der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, für die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p> <p>(8) unverändert</p> <p>(9) Zeiten, während der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, für die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit gilt § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 entsprechend. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 82</p> <p style="text-align: center;">Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</p> <p>(1) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Witwen, Witwern, Waisen und sonstigen Versorgungsemp-</p>	<p style="text-align: center;">§ 82</p> <p style="text-align: center;">Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</p> <p>(1) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Witwen, Witwern, Waisen und sonstigen Versorgungsempfängerinnen</p>

fängerinnen und Versorgungsempfängern regeln sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein - mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 1, 3, 17 Abs. 1 und 3, §§ 56 bis 61, 64, 65, 66 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 sowie Abs. 2 bis 8, §§ 67, 70 bis 74, 80, 81 und 86 dieses Gesetzes sind anzuwenden.
2. Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, bei denen bei einer Anrechnung einer Leistung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein - bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes] Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert am 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1666, 1686, 3128), angewendet wurde, verbleibt es dabei; Nummer 1 ist insoweit unbeachtlich, § 16 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden; verstirbt eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger im Sinne des ersten Halbsatzes nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes], gelten die Halbsätze 1 und 2 auch für die Hinterbliebenen.
3. Abweichend von Nummer 1 gilt § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 für Witwen und Witwer einer verstorbenen Empfängerin oder eines verstorbenen Empfängers von
4. Unfallruhegehalt nach § 40 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt; § 65 Abs. 6 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
5. Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben.
6. Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die geschiedene Ehefrau oder den geschiedenen Ehemann richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) Für Hinterbliebene einer vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen und nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] verstorbenen Versorgungsempfängerin oder

und Versorgungsempfängern regeln sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein - mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 1, 3, 17 Abs. 1 und 3, §§ 56 bis 61, 64, 65, 66 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 sowie Abs. 2 bis 8, §§ 67, 70 bis 74, 80, 81 und 86 dieses Gesetzes sind anzuwenden.
2. Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, bei denen bei einer Anrechnung einer Leistung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein - bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes] Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert am 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1666, 1686, 3128), angewendet wurde, verbleibt es dabei; Nummer 1 ist insoweit unbeachtlich; verstirbt eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger im Sinne des ersten Halbsatzes nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes], gelten die Halbsätze 1 und 2 auch für die Hinterbliebenen.
3. Abweichend von Nummer 1 gilt § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 für Witwen und Witwer einer verstorbenen Empfängerin oder eines verstorbenen Empfängers von
4. Unfallruhegehalt nach § 40 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.
5. Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben.
6. Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die geschiedene Ehefrau oder den geschiedenen Ehemann richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) unverändert

<p>eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen und nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] verstorbenen Versorgungsempfängers gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 20 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - anstelle von 55 % 60 % treten, sofern die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.</p> <p>(3) Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten, die oder der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts. Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 83</p> <p style="text-align: center;">Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte</p> <p>(1) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten regeln sich nach diesem Gesetz mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben. 2. Für Beamtinnen und Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung oder des entsprechenden Landesrechts übertragen worden war, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 7 und § 14 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. 3. Werden Zeiten einer Verwendung im Sinne des § 67 erstmals vor dem 1. Januar 1999 zurückgelegt, ist anstelle von § 67 die Vorschriften des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für die Versorgungsempfängerin oder den Ver- 	<p style="text-align: center;">§ 83</p> <p style="text-align: center;">Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte</p> <p>(1) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten regeln sich nach diesem Gesetz mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. Werden Zeiten einer Verwendung im Sinne des § 67 erstmals vor dem 1. Januar 1999 zurückgelegt, ist anstelle von § 67 die Vorschriften des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungs-

<p>sorgungsempfänger günstiger; bei der Anwendung des ersten Halbsatzes bleibt § 84 Abs. 4 unberührt; mit dem Inkrafttreten der ersten auf den ... <i>[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]</i> folgenden Anpassung nach § 80 gilt der erste Halbsatz mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 56 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein - an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt.</p> <p>4. Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch sind sowie nach § 36 Abs. 2 oder 3 LBG in den Ruhestand versetzt werden ist § 16 Abs. 2 nicht anzuwenden.</p> <p>5. Bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der vor dem ... <i>[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes]</i> einen Dienstoffall erlitten hat und in dessen Folge dienstunfähig geworden und nach dem ... <i>[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]</i> in den Ruhestand versetzt wurde, ist § 40 unter folgender Maßgabe anzuwenden:</p> <p>a) In § 40 Abs. 3 tritt jeweils an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“.</p> <p>b) § 40 Abs. 4 findet keine Anwendung.</p> <p>6. Für die Witwe eines am 1. Februar 2010 vorhandenen Empfängers oder den Witwer einer am 1. Februar 2010 vorhandenen Empfängerin von Unfallruhegehalt nach § 40 gilt § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt; § 65 Abs. 6 findet in diesen Fällen keine Anwendung.</p> <p>(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die auch am 1. Januar 1977 vorhanden waren, gilt Folgendes:</p> <p>1. Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamtinnen und Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; die Entscheidung</p>	<p>empfänger günstiger; bei der Anwendung des ersten Halbsatzes bleibt § 84 Abs. 4 unberührt.</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. Bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der vor dem ... <i>[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes]</i> einen Dienstoffall erlitten hat und in dessen Folge dienstunfähig geworden und nach dem ... <i>[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]</i> in den Ruhestand versetzt wurde, ist § 40 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.</p> <p>6. unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>
--	---

<p>trifft das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.</p> <p>2. Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die geschiedene Ehefrau oder den geschiedenen Ehemann richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.</p> <p>3. Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 über den Ausschluss von Witwen- oder Witwergeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschlussgrund nicht enthalten hat; an die der in § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Altersgrenze tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehene höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 84</p> <p>Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 und am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamtinnen und Beamte</p> <p>(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht des Beamtenversorgungsgesetzes; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung findet hierbei keine Anwendung. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um 1 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 %; insoweit gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; anstelle von § 15 Abs. 1 findet § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwen-</p>	<p style="text-align: center;">§ 84</p> <p>Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 und am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamtinnen und Beamte</p> <p>(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht des Beamtenversorgungsgesetzes; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung findet hierbei keine Anwendung. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um 1 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 %; insoweit gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; anstelle von § 15 Abs. 1 findet § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 16 Abs. 2 findet</p>

<p>dung. § 16 Abs. 2 findet Anwendung.</p> <p>(2) Für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2, 4 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p>(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit Ausnahme des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der ab dem 15. Mai 1980 geltenden Fassung und mit Ausnahme des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 in den ab 1. August 1984 geltenden Fassungen ergäbe, nicht übersteigen.</p> <p>(4) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, oder Absatz 2, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 65 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 zu berechnen. Bei Zeiten im Sinne des § 67 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 67 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Prozentsatzes von „1,875“ der Prozentsatz von „1,0“ und an die Stelle des Prozentsatzes von „2,5“ der Prozentsatz von „1,33“ tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenver-</p>	<p>Anwendung.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
--	---

<p>hältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 58 Abs. 1 bis 4, 7 und 8 auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.</p> <p>(6) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.</p> <p>(7) Bei der Anwendung des Absatzes 1 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewährt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.</p> <p>(8) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI gleich.</p> <p>(9) Liegt der Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach den Absätzen 1 bis 3 das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung zugrunde, gilt § 16 Abs. 6 Satz 4 bis 6 entsprechend. Tritt der Versorgungsfall nach der ersten auf den ... <i>[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]</i> folgenden Anpassung nach § 80 ein, ist der nach Absatz 1 oder 2 ermittelte Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Absatzes 3 mit dem in § 16 Abs. 6 Satz 4 genannten Faktor zu vervielfältigen.</p>	<p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p> <p>(8) unverändert</p> <p>(Absatz 9 gestrichen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 86 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Lektorinnen und Lektoren</p> <p>(1) Auf die Versorgung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, Lektorinnen und Lektoren im Sinne des Kapitels I, Abschnitt V, 3. Titel des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1025, 1591) in</p>	<p style="text-align: center;">§ 86 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Lektorinnen und Lektoren</p> <p>(1) unverändert</p>

der bis zum 29. Januar 1976 geltenden Fassung, die nicht als Professorinnen und Professoren oder als Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten übernommen worden sind, und ihrer Hinterbliebenen finden die für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf geltenden Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. § 78 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Für Professorinnen und Professoren, die nach dem 31. Dezember 1976 von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen gilt Folgendes:

1. Die §§ 64 bis 69, 73 und 76 finden Anwendung; hierbei gelten die Bezüge der entpflichteten Professorinnen und Professoren als Ruhegehalt, die Empfängerinnen und Empfänger als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte; § 76 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen; auf das Ruhegehalt nach dem zweiten Halbsatz wird § 16 Abs. 6 nicht angewendet.
2. Die Bezüge der entpflichteten Professorinnen und Professoren gelten unter Hinzurechnung des der oder dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt vor einer Überleitung nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) erlassenen Landesgesetz zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 1 und 3.
3. Für die Versorgung der Hinterbliebenen einer entpflichteten Hochschullehrerin oder eines entpflichteten Hochschullehrers gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich die Bemessung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legenden Ruhegehaltes sowie die Bemessung des Sterbe-, Witwen-, Witwer- und Waisengeldes der Hinterbliebenen nach dem vor dem 1. Januar 1977 geltenden Landesrecht bestimmt; für die Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und des § 27 Abs. 2 gelten die entpflichteten Professorinnen und Professoren als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte.

(3) Die Versorgung der Hinterbliebenen einer nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Landesgesetz übergeleiteten Professorin oder eines entsprechenden Professors, die oder

(2) Für Professorinnen und Professoren, die nach dem 31. Dezember 1976 von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen gilt Folgendes:

1. Die §§ 64 bis 69, 73 und 76 finden Anwendung; hierbei gelten die Bezüge der entpflichteten Professorinnen und Professoren als Ruhegehalt, die Empfängerinnen und Empfänger als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte; § 76 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.

2. unverändert

3. unverändert

(3) unverändert

der einen Antrag nach § 76 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes nicht gestellt hat, regelt sich nach § 78 dieses Gesetzes, wenn die Professorin oder der Professor vor der Entpflichtung verstorben ist.

(4) Auf das den Hinterbliebenenbezügen nach Absatz 2 Nr. 3 zugrunde liegende fiktive Ruhegehalt ist § 16 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden. Tritt der Hinterbliebenenversorgungsfall nach der ersten auf den ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] folgenden Anpassung gemäß § 80 ein, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem in § 16 Abs. 6 Satz 4 genannten Faktor zu vervielfältigen.

(Absatz 4 gestrichen)

§ 88

Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. März 2009 nach § 36 Abs. 1 LBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monate
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Für am 1. April 2009 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und deren Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2007 bewilligt wurde, gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. März 2009 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres.

§ 88

Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) unverändert

(2) unverändert

2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monate
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 16 Abs. 2 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2010 nach § 36 Abs. 3 LBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, die Vollendung folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monate
31. Dezember 1952	63	1
31. Dezember 1953	63	2
31. Dezember 1954	63	3
31. Dezember 1955	63	4
31. Dezember 1956	63	5
31. Dezember 1957	63	6
31. Dezember 1958	63	7
31. Dezember 1959	63	8
31. Dezember 1960	63	9

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2010 nach § 36 Abs. 3 LBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. unverändert

2. unverändert

<table border="1"> <tr><td>31. Dezember 1961</td><td>63</td><td>10</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1962</td><td>63</td><td>11</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1963</td><td>64</td><td>0</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1964</td><td>64</td><td>2</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1965</td><td>64</td><td>4</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1966</td><td>64</td><td>6</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1967</td><td>64</td><td>8</td></tr> <tr><td>31. Dezember 1968</td><td>64</td><td>10</td></tr> </table>	31. Dezember 1961	63	10	31. Dezember 1962	63	11	31. Dezember 1963	64	0	31. Dezember 1964	64	2	31. Dezember 1965	64	4	31. Dezember 1966	64	6	31. Dezember 1967	64	8	31. Dezember 1968	64	10		<p>3. Für am 1. Januar 2011 vorhandene und im Sinne des § 2 Abs. 2 des neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, und denen Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 bewilligt wurde, gilt § 14 Abs. 3 BeamtVG - ÜFSH - in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung.</p>
31. Dezember 1961	63	10																								
31. Dezember 1962	63	11																								
31. Dezember 1963	64	0																								
31. Dezember 1964	64	2																								
31. Dezember 1965	64	4																								
31. Dezember 1966	64	6																								
31. Dezember 1967	64	8																								
31. Dezember 1968	64	10																								
<p style="text-align: center;">Artikel 4 Änderung des Landesbeamtengesetzes</p> <p>Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4 Änderung des Landesbeamtengesetzes</p> <p>Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), wird wie folgt geändert:</p> <p>(im Übrigen Art. 4 unverändert)</p>																									
<p style="text-align: center;">Artikel 5 Änderung des Abgeordnetengesetzes</p> <p>Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 567), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 16 Abs. 4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I. S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I. S. 2861)“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom ... [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes</i>]“ und die Angabe „§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SHBeamtVG“ ersetzt.</p> <p>2. § 37 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Bemessung des Grundgehalts nach § 28 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ... [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum</i>“</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5 Änderung des Abgeordnetengesetzes</p> <p>Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 787), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 16 Abs. 5 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I. S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I. S. 2861)“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom ... [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes</i>]“ und die Angabe „§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SHBeamtVG“ ersetzt.</p> <p>2. unverändert</p>																									

<p><i>und Fundstelle dieses Gesetzes] werden Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag zur Hälfte angerechnet.“</i></p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 6 Änderung des Landesministergesetzes</p> <p>5. § 16 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 16 Übergangsregelung aus Anlass der Übernahme des Versorgungsänderungsgesetzes 2001</p> <p>Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vor dem Inkrafttreten der ersten auf den ... [einsetzen: Datum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 80 SHBeamVG eingetreten sind, gilt § 11 Abs. 3 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung. § 16 Abs. 6 Satz 2 bis 6 SHBeamVG gelten entsprechend; dies gilt nicht für das gemäß § 11 Abs. 5 nach zwei Jahren ermittelte Ruhegehalt und die in § 12 geregelte Unfallfürsorge.“</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 6 Änderung des Landesministergesetzes</p> <p>5. „§ 16 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 16 Übergangsregelung aus Anlass der Übernahme des Versorgungsänderungsgesetzes 2001</p> <p>Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vor dem Inkrafttreten der dritten auf den ... [einsetzen: Datum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 80 SHBeamVG eingetreten sind, gilt § 11 Abs. 3 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung. § 69 e Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - in der bis zum ... (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für das gemäß § 11 Abs. 5 nach zwei Jahren ermittelte Ruhegehalt und die in § 12 geregelte Unfallfürsorge.“ “</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besoldungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 789), 2. Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des § 1 a des Landesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 789), 3. Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2009 (GVObI. Schl. H. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 789), 	<p style="text-align: center;">Artikel 20 Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung zum 1. Januar 2012</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Anpassung der Besoldung</p> <p>(1) Um 1,7 % werden ab dem 1. Januar 2012 erhöht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundgehaltssätze, 2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, 3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 SHBesG, 4. die Anwärtergrundbeträge, 5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach § 39 Abs. 3 SHBesG, 6. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erbschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom (einsetzen Datum und Fundstelle des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 (GVObI. Schl.-H. S.)) und 7. die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungs-

4. Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778), in Landesrecht übergeleitet durch § 1 a des Landesbesoldungsgesetzes,
5. Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93),
6. Landesverordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 517), geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. SD. 93),
7. Landesverordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 14. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 148),
8. folgende durch § 1 a des Landesbesoldungsgesetzes in Landesrecht übergeleitete Bundesverordnungen:
 - a) Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177),
 - b) Verordnung zur Regelung einer Übergangszahlung an Beamte vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982),
 - c) Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. Juli 2001 (BGBl. I S. 1562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2006 (BGBl. I S. 1291),
 - d) Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243),
 - e) Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (BGBl. I S. 1882, ber. S 2324),
 - f) Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I 2697) und
 - g) Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BeamtVÜV) in

verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom (einsetzen Datum und Fundstelle des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 (GVOBl. Schl.-H. S.)).

(2) Ab 1. Januar 2012 erhöhen sich im Anschluss an die Erhöhung gemäß Absatz 1 die Grundgehaltssätze um 17 Euro und die Anwärtergrundbeträge um 6 Euro. Für diese Anpassung der Besoldung gilt § 18 Abs. 2 SHBesG nicht.

§ 2 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) vom (einsetzen Datum und Fundstelle dieses Gesetzes (GVOBl. Schl.-H. S.)) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 5 bis 8 werden wie folgt gefasst:

der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3592).	
---	--

Anlagen 5 – 8 (zu Art. 20 neu)	
---------------------------------------	--

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5501,16
B 2	6389,81
B 3	6766,01
B 4	7160,03
B 5	7612,10
B 6	8038,98
B 7	8454,24
B 8	8887,04
B 9	9424,42
B 10	10622,35
B 11	11523,34

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3830,36	4367,02	5289,94

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1 kw	3040,52	3145,17	3249,81	3354,44	3459,10	3563,73	3668,36	3772,99	3877,63	3982,27	4086,91	4191,54	4296,21	4400,85	
C 2 kw	3047,04	3213,80	3380,57	3547,34	3714,10	3880,88	4047,64	4214,38	4381,15	4547,92	4714,66	4881,43	5048,18	5214,96	5381,74
C 3 kw	3349,23	3538,06	3726,88	3915,71	4104,54	4293,35	4482,17	4670,99	4859,82	5048,65	5237,45	5426,29	5615,11	5803,93	5992,74
C 4 kw	4238,18	4428,00	4617,82	4807,62	4997,44	5187,24	5377,08	5566,87	5756,67	5946,49	6136,32	6326,11	6515,94	6705,75	6895,56

5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3642,57	3725,22	3938,35	4151,51	4364,65	4577,81	4790,98	5004,12	5217,29	5430,41	5643,59
R 2		4235,44	4448,61	4661,74	4874,90	5088,07	5301,22	5514,37	5727,52	5940,68	6153,79
R 3	6766,01										
R 4	7160,03										
R 5	7612,10										
R 6	8038,98										
R 7	8454,24										
R 8	8887,04										
R 9	9424,42										
R 10	11568,99										

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 44 Abs. 1 SHBesG)	Stufe 2 (§ 44 Abs. 2 SHBesG)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	110,98	210,68
übrige Besoldungsgruppen	116,56	216,27

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 99,71 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 309,10 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 103,17 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 109,52 Euro

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	834,04
A 5 bis A 8	954,33
A 9 bis A 11	1008,12
A 12	1147,39
A 13	1179,08
A 13 + Zulage (§ 47 Nr. 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1213,87

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Abs. 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nr. 1		
Buchstabe a		18,14
Buchstabe b		70,96
Nr. 2		78,87
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Abs. 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
§ 49 Abs. 4		40,90

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 51	95,53
§ 52	38,35
§ 53	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1 mit dem 2. Einstiegsamt	17,05
der Laufbahngruppe 2 mit dem 1. Einstiegsamt	38,35
§ 54	92,13
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nr. 5	196,51
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	62,47
A 4 1, 2	62,47
A 5 1	33,87
3,4	62,47
A 6 2	33,87
A 9 1	252,18
A 12 3, 4	146,47
A 13 4	175,70
12,13,14	256,26
A 14 6	175,70
A 15 6	212,00
9	175,70
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1 1, 2	194,26
R 2 3 bis 6	194,26
R 3 3	194,26

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw <i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i> C 2 kw 1	106,09

	<p>§ 3 Erhöhung der Versorgungsbezüge</p> <p>(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 1 Abs. 1 entsprechend für die in § 1 Abs. 1 genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.</p> <p>(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 1 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2012 um 52,82 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Besoldungsordnungen A und B des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) überleiteten Bundesbesoldungsgesetz (Bundesbesoldungsgesetz- Überleitungsfassung) in seiner bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom (GVOBl. Schl.-H. S. [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein - SHBeamtVG</p> <p>Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom (einsetzen Datum und Fundstelle dieses Gesetzes (GVOBl. Schl.-H. S.)) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 58 wird wie folgt geändert:</p>
--	--

	<p>a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,31 €“ ersetzt durch die Angabe „2,35 Euro“.</p> <p>b) In Absatz 7 wird die Angabe „0,77 ro“ durch die Angabe „0,78 Euro“ und die Angabe „0,58 Euro“ durch die Angabe „0,59 Euro“ ersetzt.</p> <p>2. § 59 wird wie folgt geändert:</p> <p>In Absatz 3 wird die Angabe „1,54 Euro“ durch die Angabe „1,57 Euro“ und die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,78 Euro“ ersetzt.</p> <p>3. § 60 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nr. 1 werden die Angabe „1,85 ro“ durch die Angabe „1,88 Euro“, die Angabe „1,39 Euro“ durch die Angabe „1,41 Euro“ und die Angabe „0,93 Euro“ durch die Angabe „0,95 Euro“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nr. 2 werden die Angabe „1,24 ro“ durch die Angabe „1,26 Euro“ und die Angabe „0,83 Euro“ durch die Angabe „0,84 Euro“ ersetzt.</p> <p>cc) In Nr. 3 wird die Angabe „0,61 Euro“ durch die Angabe „0,62 Euro“ ersetzt.“</p> <p>b) In Absatz 3 wird die Angabe „0,77 ro“ durch die Angabe „0,78 Euro“ ersetzt.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme seines Artikels 20, am 1. Oktober 2011 in Kraft. Artikel 20 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>(2) Mit Ablauf des 30. September 2011 treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besoldungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), 2. Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des § 1 a des Landesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), 3. Gesetz über die Versorgung der Beamten

	<p>und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) - Überleitungsfassung für Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2009 (GVOBl. Schl. H. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789),</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778), in Landesrecht übergeleitet durch § 1 a des Landesbesoldungsgesetzes, 5. Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), 6. Landesverordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 517), geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. SD. 93), 7. Landesverordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 14. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), 8. folgende durch § 1 a des Landesbesoldungsgesetzes in Landesrecht übergeleitete Bundesverordnungen: <ol style="list-style-type: none"> a) Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177), b) Verordnung zur Regelung einer Übergangszahlung an Beamte vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), c) Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. Juli 2001 (BGBl. I S. 1562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2006 (BGBl. I S. 1291), d) Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243), e) Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (BGBl. I S. 1882, ber. S 2324), f) Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch
--	--

	<p>Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I 2697) und</p> <p>g) Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BeamtVÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3592).</p>
--	---